

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Hünstetten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten hat am 22.07.2024 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) und des § 4 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 25.05.2024 die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Hünstetten beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Gemeindewerke Hünstetten obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Betriebsleitung besteht aus einem technischen- und einem kaufmännischen Betriebsleiter. Beide vertreten sich gegenseitig.
3. Die Betriebsleitung trägt, im Rahmen der Regelungen des Abs. 1, die Verantwortung für die Betriebsführung des Eigenbetriebes.
4. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Aufgaben und Geschäftsverteilung

1. Der Betriebsleitung obliegt die Leitung des Eigenbetriebes, sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Hinsicht. Sie bedient sich hierzu der Finanzverwaltung, der Kasse, des Steueramtes, der Bauverwaltung sowie des Bauhofes der Gemeinde und bei Bedarf weiterer Ämter.
2. Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die Durchführung, Koordination und Überwachung sämtlicher Aufgaben des Eigenbetriebes.
3. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes,
 - b) Wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung des Eigenbetriebes,
 - c) Erstellen des Wirtschaftsplanes,
 - d) Die gesetzlich erforderliche Berichterstattung gegenüber der Betriebskommission,
 - e) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission,

- f) Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission, wobei der jeweils zuständige Betriebsleiter die Vorlagen seines Geschäftsbereiches vertritt,
 - g) Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission,
 - h) Abstimmung der innerbetrieblichen Organisation,
 - i) Grundsätzliches Anhörungsrecht bei der Personalplanung- und bei der Aufstellung des jährlichen Stellenplanes der Gemeinde,
 - i) Abstimmung mit der Behördenleitung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
 - j) Vertrags- und Geschäftsabschlüsse,
 - k) Vertretung des Eigenbetriebes vor Gericht,
 - l) Vertretung und Verhandlungsführung des Eigenbetriebes gegenüber politischen Gremien/Ausschüssen/Kommissionen der Gemeinde, den Kunden und Bürgern, anderen verbundenen Unternehmen und sonstigen Vertragspartnern.
4. Duldet eine Angelegenheit, die von den Betriebsleitern gemeinsam zu übernehmen ist, keinen Aufschub, weil sonst erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb drohen, kann ein einzelner Betriebsleiter handeln, wenn die Angelegenheit dem Schwerpunkt nach in seinen Aufgabenbereich gehört. Er hat den anderen Betriebsleiter unverzüglich über sein Handeln zu informieren.
 5. Aufgaben des technischen Betriebsleiters umfassen grundsätzlich sämtliche im Bereich der Bauverwaltung angesiedelten Aufgaben für die Betriebsbereiche der Gemeindewerke Hünstetten. Die Regelungen unter Ziff. 3 (gemeinsame Aufgaben) bleiben unbeschadet.
 6. Aufgaben des kaufmännischen Betriebsleiters umfassen grundsätzlich sämtliche im Bereich der Finanzverwaltung angesiedelten Aufgaben für die Betriebsbereiche der Gemeindewerke Hünstetten. Die Regelungen unter Ziff. 3 (gemeinsame Aufgaben) bleiben unbeschadet.
 7. Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Betriebsleitung ist jeder Betriebsleiter für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich selbst unmittelbar verantwortlich und berechtigt, innerhalb seines Aufgabenbereichs im gewöhnlichen Geschäftsgang selbstständig Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet.
 8. Ist die Stelle der Betriebsleitung übergangsweise durch nur einen Betriebsleiter besetzt, obliegen diesem alle in dieser Geschäftsordnung genannten Geschäftsbereiche.

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleitung ist gegenüber allen Bediensteten, die für den Eigenbetrieb arbeiten, weisungsbefugt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Hünstetten in der Fassung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Hünstetten, den 30.07.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

(D.S.)

(Kraus)
Bürgermeister

In Kraft getreten am 23.07.2024.